

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Was kann zusätzlich zu den Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2022 - Wohnflächenmodell) vereinbart werden?

Musterbedingungen des GDV
(Stand: Juni 2026)

PK 7160 (22)

unbesetzt

PK 7161 (22)

unbesetzt

PK 7165 (22)

unbesetzt

PK 7166 (22)

unbesetzt

PK 7167 (22) - Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Mitversichert sind die erforderlichen Kosten, die tatsächlich angefallen sind, um Verstopfungen von Ableitungsrohren zu beseitigen.

Dies gilt für Ableitungsrohre

- a) innerhalb versicherter Gebäude
sowie
- b) außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7168 (22) - Datenrettungskosten

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind die Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Dabei müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) An dem Datenträger muss ein versicherter Sachschaden eingetreten sein.
- b) Die Kosten sind infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstanden.
- c) Die Kosten sind für die technische Wiederherstellung erforderlich.

- d) Die Kosten dienen nicht der Wiederbeschaffung.
 - e) Die Daten und Programme dienen ausschließlich der privaten Nutzung.
2. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
 3. Nicht ersetzt werden
 - a) derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);
 - bb) Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen;
 - b) die Kosten eines neuen Lizenzerwerbs.
 4. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von ___ Euro.

5. Selbstbeteiligung

Es gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung für Datenrettungskosten.

PK 7169 (22) - Schäden durch radioaktive Isotope

Versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope an versicherten Sachen, insbesondere durch Kontamination und Aktivierung.

Voraussetzungen sind:

1. Diese Schäden sind Folge eines versicherten Schadenereignisses
und
2. die Isotope waren betriebsbedingt am Versicherungsort vorhanden oder wurden dort betriebsbedingt verwendet.

Nicht versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

PK 7170 (26) - Photovoltaikanlagen

1 Versicherte Sachen

Abweichend von Teil A 7.6.1 VGB 2022 sind die auf den versicherten Gebäuden befestigten und fachgerecht montierten Photovoltaikanlagen versichert. Die Anlagen können auch in die Baukörper integriert oder an den Gebäuden angebracht sein.

[Optional: Versichert sind auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen am Versicherungsort.]

Versichert sind Anlagen bis zu einer Leistung von ___ Kilowatt-Spitzenleistung (kWp) *[Alternativ: bis zu einer Fläche von ___ qm]*.

Zu Photovoltaikanlagen gehören auch deren Komponenten wie z. B. Solarmodule, Montage-rahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter, Moduloptimierer (Spannungswandler) und die Verkabelung. Dies umfasst auch eine dauerhaft verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage. Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stromspeicheranlage.

Der Versicherungsschutz bleibt auch während eines Ab- und Wiederaufbaus sowie während eines Transports innerhalb des Versicherungsorts bestehen. Das gilt auch für Komponenten der Photovoltaikanlagen.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt für die unter Ziffer 1 genannten Photovoltaikanlagen, wenn diese durch äußere Einwirkung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Darüber hinaus sind Folgeschäden an weiteren Teilen der Anlage durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler versichert.

3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.1 Nicht versichert sind Schäden an elektronischen Austauschseinheiten, die ohne äußere Einwirkung entstehen. Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten werden aber entschädigt.

3.2 Nicht versichert sind Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler. Folgeschäden an weiteren Teilen der Anlage werden aber entschädigt.

3.3 Der Versicherer entschädigt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht für Schäden durch

3.3.1 Mängel, die bei Abschluss dieser zusätzlichen Vereinbarung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten.

3.3.2 betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung. Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten werden aber entschädigt.

3.3.3 Verschmutzung sowie die Verschattung der versicherten Sachen (z. B. durch Schnee, Blütenstaub, Laub).

3.3.4 Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen.

3.3.5 Grundwasser, soweit es nicht als Folge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen ist.

3.3.6 Trockenheit oder Austrocknung von Grund und Boden.

3.3.7 Sturmflut.

4 Versicherter Ertragsausfall

Der Ertragsausfall wird entschädigt, wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt ist. Dies gilt auch, wenn ein Versicherungsfall nach den VGB 2022 an versicherten Sachen eingetreten ist.

Der Ertragsausfall ist der durch Produktionsausfall unmittelbar entstandene finanzielle Verlust. Dieser besteht aus entgangenen Erlösen aus Stromeinspeisung und / oder Mehrkosten für Fremdstrombezug.

Der Ertragsausfall ist ab dem Eintritt des Versicherungsfalles bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage wieder in Betrieb genommen werden kann, versichert. Der Ertragsausfall wird bis zu __ Monate entschädigt.

Darüber hinausgehende Vermögensschäden sind nicht versichert.

5 Entschädigungsermittlung

5.1 Sachschaden

Die Entschädigung richtet sich nach Teil A 17 VGB 2022.

5.2 Ertragsausfall

Der Ertragsausfall wird wie folgt ermittelt:

Variante 1 der Betrag für Mehrkosten durch Fremdstrombezug. Dieser ergibt sich aus dem Arbeitspreis je Kilowattstunde, den der Versicherungsnehmer an seinen Stromversorger zu zahlen hat. Mögliche Ersparnisse werden angerechnet.

Variante 2 der Betrag x in Euro je nicht produzierter Kilowattstunde.

Variante 3 die entgangene Einspeisevergütung.

Variante 4 der Betrag x in Euro je nicht produzierter und selbstgenutzter Kilowattstunde sowie die entgangene Einspeisevergütung.

Variante 5 der Betrag x in Euro je Tag Produktionsausfall.

5.3 *[Platzhalter für VU-individuelle Regelung zur Unterversicherung]*

5.4 *[Platzhalter für VU-individuelle Regelung zur Selbstbeteiligung]*

6 Obliegenheiten

Es gelten die in Teil A 20 VGB 2022 und Teil B, B3.3 Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Sachversicherung und die Technischen Versicherungen (ohne Projektgeschäft) Monoline-Variante vereinbarten Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten.

[Platzhalter für VU-individuelle Regelung zu besonderen Obliegenheiten]

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B3.3.1.2 und B3.3.3 Folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

7 Kündigung

7.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diese zusätzliche Vereinbarung für Photovoltaikanlagen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

7.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

7.3 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

PK 7171 (26) - Anlagen zur Wärme-, Kälte-, Warmwassererzeugung aus Erneuerbaren Energien (ohne Photovoltaik)

1 Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind Solarthermie-, Geothermie-, sonstige Wärmepumpenanlagen *und* _____ am Versicherungsort. Diese müssen das versicherte Gebäude versorgen.

Optionaler Zusatz

Mitversichert sind die damit verbundenen Heizungsanlagen der versicherten Gebäude einschließlich der verbundenen Wasserspeicher. Diese müssen der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der Gebäude dienen. Die Rohre und Installationen, über die die Wärme oder Warmwasser weiterverteilt werden, sind nicht versichert.

- 1.2 Der Versicherungsschutz bleibt auch während eines Ab- und Wiederaufbaus sowie während eines Transports innerhalb des Versicherungsorts bestehen. Das gilt auch für Komponenten der Anlagen.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt für die unter Ziffer 1 genannten Anlagen, wenn diese zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Dies beinhaltet z. B. mutwillige Beschädigungen durch Dritte, Diebstahl, Kurzschluss, Überspannung oder auch Flüssigkeitsmangel.

Darüber hinaus sind Folgeschäden an weiteren Teilen der Anlage durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler versichert.

3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 3.1 Nicht versichert sind Schäden an elektronischen Austauschseinheiten, die ohne äußere Einwirkung entstehen. Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten werden aber entschädigt.

- 3.2 Nicht versichert sind Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler. Folgeschäden an weiteren Teilen der Anlage werden aber entschädigt.

- 3.3 Der Versicherer entschädigt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht für Schäden durch

- 3.3.1 Mängel, die bei Abschluss dieser zusätzlichen Vereinbarung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten.

- 3.3.2 betriebsbedingte normale Abnutzung oder Alterung. Folgeschäden an weiteren Teilen der Anlage werden aber entschädigt.

- 3.3.3 korrosive Angriffe oder Ablagerungen. Folgeschäden an weiteren Teilen der Anlage werden aber entschädigt.

Ist der Schaden auf einen Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, auf ein Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen oder auf Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel an der Anlage zurückzuführen, besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Gleiches gilt für entsprechende Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter.

- 3.3.4 Verschmutzung sowie die Verschattung der versicherten Sachen (z. B. durch Schnee, Blütenstaub, Laub).

- 3.3.5 Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen.
- 3.3.6 Grundwasser, soweit es nicht als Folge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen ist.
- 3.3.7 Trockenheit oder Austrocknung von Grund und Boden.
- 3.3.8 Sturmflut.

4 Entschädigungsermittlung

4.1 Sachschaden

Die Entschädigung richtet sich nach Teil A 17 VGB 2022.

4.2 *[Platzhalter für VU-individuelle Regelung zur Unterversicherung]*

4.3 *[Platzhalter für VU-individuelle Regelung zur Selbstbeteiligung]*

5 Obliegenheiten

Es gelten die in Teil A 20 VGB 2022 und Teil B, B3.3 Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Sachversicherung und die Technischen Versicherungen (ohne Projektgeschäft) Monoline-Variante vereinbarten Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten.

[Platzhalter für VU-individuelle Regelung zu besonderen Obliegenheiten]

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B3.3.1.2 und B3.3.3 Folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

6 Kündigung

- 6.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diese zusätzliche Vereinbarung für Photovoltaikanlagen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.
- 6.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- 6.3 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

PK 7260 (16)

unbesetzt

PK 7261 (22)

unbesetzt

PK 7265 (22) - Armaturen

Teil A 4.3.2 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Ist wegen eines Rohrbruchs nach Teil A 4.3.1 der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.
3. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7360 (22)

unbesetzt

PK 7361 (22) - Gebäudebeschädigungen an Mehrfamilienhäusern durch unbefugte Dritte

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, die aus folgendem Grund entstanden sind:
Ein unbefugter Dritter ist in ein Mehrfamilienhaus eingebrochen, eingestiegen oder mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen eingedrungen. Das gilt auch, wenn er es versucht hat.
Versichert sind Kosten, um Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, zu beseitigen. Das gilt nur, soweit sie dem allgemeinen Gebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7362 (22) - Dekontamination von Erdreich

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Dekontaminationskosten. Das sind Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen. Ersetzt werden Kosten, um
 - a) das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
2. Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren.

- b) Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
 - c) Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.
3. Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:
- Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
4. Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.
5. Die Kosten nach Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten nach Teil A 11.
6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine behördliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann unter den in Teil B3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
7. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7363 (22) - Beseitigung umgestürzter Bäume

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile von dem Versicherungsgrundstück zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.

Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- a) Diese Bäume sind durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- b) Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.

Bereits abgestorbene Bäume sind nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7364 (22)

unbesetzt

PK 7365 (22) - Sachverständigenkosten

A 18.6 wird wie folgt erweitert:

Im Sachverständigenverfahren ersetzt der Versicherer auch den Kostenanteil des Versicherungsnehmers, wenn die Entschädigung den vereinbarten Betrag übersteigt. Im Versicherungsschein ist dieser Betrag ausgewiesen.

PK 7366 (22) - Graffitischäden

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Schäden durch Graffiti zu beseitigen.
Ein Graffitischaden liegt vor, wenn ein unbefugter Dritter Außenseiten von versicherten Sachen durch Farbe oder Lacke verunstaltet.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich dem Versicherer und der Polizei anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte:

Er kann unter den in Teil B3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

3. Versicherungsnehmer und Versicherer können verlangen, dass der Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode entfällt.
Das müssen sie in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erklären und dabei eine Frist von drei Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode einhalten.
4. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er einen Monat Zeit, nachdem ihm die Erklärung des Versicherers zugegangen ist.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsperiode auf den jeweils vereinbarten Betrag begrenzt.
6. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

PK 7367 (22) - Behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für energetische Modernisierungen, die behördlich nicht vorgeschrieben sind.

Sie werden ersetzt, soweit sie

- a) dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen
und
- b) nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7368 (22) - Wiederherstellung von Außenanlagen

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Außenanlagen des Versicherungsgrundstücks wiederherzustellen. Außenanlagen sind z. B. Grünanlagen oder Wege.

Voraussetzung ist, dass diese Anlagen infolge eines Versicherungsfalls zerstört oder beschädigt wurden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7369 (22) - Ausfall regenerativer Energieversorgung

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten für Energie, die durch den versicherten Ausfall von Anlagen des Versicherungsnehmers zur regenerativen Energieversorgung entstehen.

Anlagen der regenerativen Energieversorgung sind Photovoltaikanlagen und Anlagen auf Grundlage von Solarthermie, oberflächennaher Geothermie sowie sonstige Wärmepumpenanlagen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7370 (23) - Kosten für eine Energieberatung

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt bei versicherten Schäden, die voraussichtlich einen Betrag von ___ Euro übersteigen, die tatsächlich angefallenen Kosten für eine qualifizierte Energieberatung für das versicherte Gebäude. Diese Kosten werden ersetzt soweit sie nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt und kann nur einmal pro ___ genutzt werden.

PK 7371 (23) - Mehrkosten für die Verwendung baubiologischer Baustoffe

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Mehrkosten wenn baubiologische Baustoffe zur Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Gebäudeteile verwendet werden. Hierunter fallen z. B. natürlich nachwachsende Rohstoffe oder schadstofffreie / -arme Materialien. Die Mehrkosten werden ersetzt, soweit die Baumaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen und nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.

2. Voraussetzung ist, dass der versicherte Schaden voraussichtlich einen Betrag von ___ Euro übersteigt.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7372 (23) - Mehrkosten für nachhaltige Baumaßnahmen nach einem Versicherungsfall

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt bei versicherten Schäden am Dach auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten, die im Zusammenhang mit
 - a) der Errichtung oder Wiederherstellung einer PV-Anlage und / oder Solarthermie Anlage
 - b) einer Dachbegrünung
 - c) *[Platzhalter für weitere Aufzählung]*

am vom Schaden betroffenen Dach anfallen.

Die Mehrkosten werden ersetzt, soweit die Baumaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen und nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.

2. Voraussetzung ist, dass der versicherte Schaden am Dach voraussichtlich einen Betrag von ___ Euro übersteigt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7760 (22) - Mehrwertsteuer bei der Gleitenden Neuwertversicherung Plus

Ein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer besteht im Schadenfall nicht, soweit die Versicherungssumme 1914 entsprechend niedriger festgesetzt wurde als der Versicherungswert 1914.

PK 7761 (22)

unbesetzt

PK 7762 (22) - Wartezeit für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

Für die Weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) nach Teil A 5.4 gilt eine Wartezeit. Das bedeutet, dass der Versicherungsschutz abweichend von Teil B1.1 für diese Gefahren frühestens ___ Wochen ab Versicherungsbeginn besteht.

PK 7763 (22)

unbesetzt

PK 7860 (22) - Mitversicherungs- und Prozessführung

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.
Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.
Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- 3.1 zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- 3.2 zur Erhöhung von Versicherungs-summen oder Entschädigungsgrenzen
- 3.3 zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - 3.3.1 die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - 3.3.2 die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach Teil B3.3 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach Teil B3.2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 3.4 zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich ___ EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen oder hierzu eine Regulierungskommission einzusetzen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - 5.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - 5.2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
 - 5.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt 5.2 nicht.

PK 7861 (22) - integriert in PK 7860 (22)

PK 7862 (22) - Makler

Der Makler, der den Versicherungsvertrag betreut, ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag vertraglich verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.